

### Neues von der Schwarzen Sulm

Generalanwältin Kokott schlägt vor, die Klage der Kommission abzuweisen.

Im Streit um die Errichtung eines Kraftwerks an der Schwarzen Sulm sind die Schlussanträge ergangen (C-346/14 vom 3.9.2015). Hintergrund der Ausführungen der Generalanwältin ist die Herabstufung der ursprünglichen Bewertung des Gewässerzustands: Die Behörden hatten 2013 festgestellt, dass der Zustand der Schwarzen Sulm nicht – wie im NGP 2009 ausgewiesen – „sehr gut“, sondern wegen der Entnahme von Trinkwasser oberhalb des Kraftwerkprojekts nur „gut“ sei. Nach Umsetzung des Kraftwerks sei ebenfalls ein guter Zustand gegeben, es komme daher zu keiner Verschlechterung.

Die Kommission wendete sich nicht gegen die Neubewertung des Zustands: Sie brachte vor, dass der NGP angepasst hätte werden müssen – eine „ad hoc“-Bewertung des Gewässerabschnitts bei der Beurteilung des Kraftwerkvorhabens sei unzulässig. Aus Sicht der Generalanwältin ist die Klage abzuweisen:

- Zwar hat die Beurteilung in der Regel auf Grundlage der Information zu erfolgen, die im NGP dokumentiert ist. Allerdings war die Trinkwasserentnahme schon seit jeher bekannt – die Entscheidung aus dem Jahr 2013 zielt somit darauf ab, die für den NGP geltenden Bewertungsmaßstäbe erstmals richtig anzuwenden.
- Es handelt sich daher um die Korrektur eines Fehlers im NGP 2009, deren Richtigkeit die Kommission aber nicht in Zweifel zieht. Die von der Kommission vorgetragene Verschlechterung von „sehr gut“ auf „gut“ ist daher nicht möglich.

*Paul Reichel, Salzburg*

## 20 Jahre Umweltrechtstage – wir gratulieren!

Unglaublich, wie die Zeit vergeht: Die Österreichischen Umweltrechtstage, schon längst eine „Pflichtveranstaltung“ für alle Umweltrechtler, finden heuer in Linz bereits zum 20. Mal statt. Die Professoren Raschauer, Kerschner und nun auch Schulev-Steindl haben damit gemeinsam mit dem ÖWAV einen jährlichen Fixpunkt geschaffen, dem es gelingt, eingebettet in einen vertrauten seminarähnlichen Rahmen auch immer wieder rechtspolitische Fragestellungen aufzugreifen.

Den 20. Geburtstag, liebe Umweltrechtstage, teilt ihr mit FM4, einem Radiosender, der sich bis heute abseits des Mainstreams positioniert hat. Genau das dürfen wir zum Jubiläum auch den Umweltrechtstagen wünschen. Eines steht jetzt schon fest, gemeinsam mit Fanta4 bleiben wir euch „troy“: „Du hattest gute Zeiten, wir waren mit dabei, wir werden dich begleiten, wir bleiben troy.“

*Ihr NHP-Redaktionsteam*



### Neue Wege, neue Medien, Social Media!

NHP nun auch auf Facebook und Twitter.

Wer uns kennt, weiß, dass wir den Trends folgen. Wer uns noch nicht kennt, der sollte uns ab jetzt folgen: Wir sind ab sofort auf Facebook und Twitter zu finden! Neben spannenden Beiträgen zur aktuellen Rechtslage geben wir unseren Followern mit Stories und Bildern in und rum um unsere Kanzleiräumlichkeiten einen Einblick hinter die Kulissen des Arbeitsalltags. Egal ob Betriebsausflug, Geburtstage oder das gemeinsame Feierabendbier – ab sofort sind unsere Fans überall mit dabei.

Viel Spaß beim Liken, Sharen, Retweeten und Lesen!

nhp law



*Ihr NHP-Redaktionsteam*

### Zahlen, die uns beschäftigen:

€ 448,-- kostete ein UVP-Feststellungsverfahren in Kärnten. Bezahlen muss das nach Ansicht des BVwG der Projektträger, aber nicht, weil er den Feststellungsantrag gestellt hat (das war eine NGO), sondern weil die Amtshandlung und die „Klarstellung, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, auch im Interesse des Projektwerbers“ liegen (W104 2016940-2/12E).

Dass es die Amtshandlung und auch die Kosten ohne den Antrag der NGO nicht gegeben hätte, war für das BVwG offensichtlich kein Thema.

**448**

## Splitter

### Genehmigungsfiktion nach dem UVP-G 2000 für Altanlagen auf dem Prüfstand

§ 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 fingiert das Bestehen einer Bewilligung nach dem UVP-G 2000 für den Fall, in dem trotz bestanden habender UVP-Pflicht keine solche Genehmigung eingeholt wurde und eine stattdessen erteilte materiellrechtliche Genehmigung wegen Zeitablaufs von drei Jahren nicht mehr durch die Behörde vernichtet werden kann. Dem VwGH entstanden Zweifel ob der Unionsrechtskonformität dieser Bestimmung, weshalb der EuGH um Vorabentscheidung ersucht wurde (VwGH 25.6.2015, Ro 2014/07/0108) (EJ).

### Novelle der Recyclingholzverordnung in Begutachtung

Beabsichtigt ist u.a. die Einführung eines Recyclinggebots für Holzabfälle, wobei gewisse Altholzfraktionen von diesem Gebot ausgenommen sein sollen (SB).



Was wäre Ihr  
Abfallwirtschaftsprojekt  
ohne Bewilligung?

**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

**NHP**  
Niederhuber & Partner



### Umsetzung der Seveso III Richtlinie in österreichisches Recht

Innerstaatliche Rechtsordnung war bis 31.5.2015 anzupassen

Der aktuelle Stand der Umsetzung der Seveso III Richtlinie in österreichisches Recht stellt sich dar wie folgt:

- Die erforderlichen Umsetzungsschritte in der GewO und im EG-K wurden am 9.7.2015 mit BGBl I 81/2015 kundgemacht.
- Auf Grundlage des neuen § 84m GewO wurde am 18.8.2015 auch die neue Industrieunfallverordnung 2015 erlassen (BGBl II 229/2015).
- Auch das MinroG wurde dementsprechend novelliert (BGBl I 80/2015), wobei mit dieser Novelle auch erforderliche Anpassungen an die Industrieemissionsrichtlinie vorgenommen wurden.
- AWG-Novelle 2015: Es liegt ein Entwurf vor, das Begutachtungsverfahren endete am 31.8.2015.

Während die Umsetzung des neuen Seveso-Regimes im MinroG und im EG-K im Wesentlichen durch Verweise auf die GewO erfolgt, wurde in letzterer der Abschnitt 8a über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen weitestgehend neu gefasst.

Inhaltlich ist die wesentlichste Neuerung die Einstufung hinsichtlich der Gefahrenkategorien der nicht näher bezeichneten Stoffe und Gemische anhand der CLP-Verordnung.

*Barbara Pendl, Salzburg*

## Sport

**Bremen stellt der Liga Kosten für Polizeieinsätze bei Risikospielen in Rechnung**

Auf Basis einer Änderung des Gebührenrechts möchte Bremen Geld von der DFL erlangen.

Im Wesentlichen geht es darum, wer die zusätzlichen Kosten für als Risikospiele klassifizierte Bundesligamatches zu tragen hat. Bislang wurden sämtliche Kosten für die Sicherheit außerhalb der Stadien aus öffentlichen Mitteln getragen. Nun möchte Bremen als erstes Bundesland die Liga an den Kosten für Polizeieinsätze beteiligen. Grundlage ist eine Änderung des Gebührenrechts, nach welcher gewinnorientierte Veranstaltungen mit mehr als 3.000 Besuchern betroffen sind, bei denen die Behörden mit Ausschreitungen rechnen.

Dass die DFL derartige Kostenvorschreibungen nicht kampfflos hinnimmt, liegt auf der Hand. Abgesehen von den via Medien gegenseitig ausgerichteten Polemiken, wirft diese Diskussion aber auch handfeste (verfassungs-)rechtliche Probleme auf, schließlich ist es Aufgabe des Staates, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Daneben stellt sich auch die Frage, ob die Liga überhaupt (alleiniger) Veranstalter ist, oder ob bei einer solchen Kostentragungsregelung nicht auch der SV Werder belangt werden muss. Im letzten Fall dürfte die Sympathie der Werder-Fans für dieses Gesetz deutlich abkühlen...

*Florian Themmer, Wien*

**VwGH zur Berücksichtigung von projektsimmanenten Kompensationsmaßnahmen in der naturschutzrechtlichen Interessenabwägung**

Projektsimmanente Kompensationsmaßnahmen können Gewicht des Eingriffs in naturschutzrechtlich geschützte Rechtsgüter mindern.

Im Ausgangssachverhalt wurde in Tirol für die Erweiterung eines Spargelanbaus der naturschutzrechtliche Antrag für die Rodung von 8.000 m<sup>2</sup> Auwald gestellt. Als Kompensationsmaßnahme war die Umwandlung eines Fichtenwaldes in eine sogenannte „harte Au“ auf einer Fläche von 8.000 m<sup>2</sup> auf einem (ca. 800 m südöstlich der Rodungsfläche gelegenen) anderen Grundstück beabsichtigt.

Der Antrag wurde abgewiesen, da die Interessen des Naturschutzes die öffentlichen Interessen an der Umsetzung der Rodung überwiegen: Auwaldrodungen seien ganz allgemein immer mit der Beeinträchtigung naturkundlicher Interessen verbunden. Die projektierten Kompensationsmaßnahmen seien zwar ein „richtiger Ansatz“, die Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter könnten aber auch durch die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht abgemindert bzw. ausgeglichen werden.

Der VwGH hat dazu festgehalten: Die Annahme der Behörde, durch das Vorhaben würden Interessen des Naturschutzes beeinträchtigt, beruht nicht auf einem mängelfreien Verfahren – es wurden keine konkret auf die Auswirkungen des beantragten Projekts bezogenen Feststellungen getroffen. Es sei nicht auszuschließen, dass die Behörde ohne Verfahrensmängel zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, nämlich dass eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes durch das Vorhaben – allenfalls bei Einbeziehung der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen – nicht zu erwarten sei, oder aber (bei Bejahung einer Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes) zu einem anderen Ergebnis der Interessenabwägung gelangt wäre (VwGH 24.6.2015, 2012/10/0233).

*Monika Romaniewicz, Wien*



## Publikationen

Sander, VwGH qualifiziert Altkleider als Abfall – Entscheidungsanmerkung zu VwGH 25.9.2014, Ro 2014/07/0032, RdU 2015/171

Ausgehend von einem Erkenntnis des VwGH über die Einordnung von Altkleidern als Abfall iSd AWG 2002 werden weitreichende Fragen aufgeworfen bzw. wird auf Konsequenzen hingewiesen: Bedürfen Altkleidersammler künftig einer Abfallsammlererlaubnis? Handelt es sich bei den Sammelcontainern um genehmigungspflichtige Zwischenlager? Können Altkleiderspender mit einem Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden?

## Personalia

### NHP >> W.E.B. >> NHP

Wir freuen uns sehr über die Rückkehr von Johanna Gaiswinkler, die nach vier Jahren und bestandener Anwaltsprüfung bei NHP nun zwei Jahre lang Windenergieprojekte der W.E.B. Windenergie AG gemanagt hat. Die leidenschaftliche Bergsteigerin und Mountainbikerin verstärkt uns nun an unserem Salzburger Standort.



## Seminare

### ÖWAV „20. Österreichische Umweltrechtstage“

Niederhuber: Neue Entwicklungen im öffentlichen Recht – Gesetzgebung, Teil 2  
16.9.2015, 09:30 bis 18:15 Uhr, und 17.9.2015, 09:00 bis 15:00 Uhr, Linzer Schlossmuseum, Schlossberg 1, 4010 Linz

### ÖWAV Seminar „Straßenreinigung und Winterdienste“

Sander: Haftungsfragen – Streuverpflichtung nach der StVO, Wegehalterhaftung und Sonderregelungen für den Winterdienst  
Suchanek: Von Skurrilem bis zu Unglaublichem – gerichtliche Entscheidungen zur Wegehalterhaftung  
24.9.2015, 09:30 bis 16:20 Uhr, Bundesamtsgebäude – Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

## NHP in Bildern



### NHP zum dritten Mal erfolgreich beim Wien Energie Business Run

Der NHP-Läufer Christian Steinhammer holte sich mit der Bestzeit von 12 Minuten und 6 Sekunden den 1. Platz in der Einzelwertung des diesjährigen Business Runs!

Unsere Spitzenläufer konnten sich gegenüber mehr als 10.000 Teams behaupten und holten sich souverän auch in der Teamwertung den 2. Platz!



### 40 degrees and rising... NHP verfährt sich beim Betriebsausflug im Burgenland

#### WIEN

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

#### SALZBURG

**Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

#### PRAG

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátní kancelář, s.r.o.**  
Oasis Florenc, Pobřežní 394/12  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500  
F +420 255 706 550  
praha@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BRATISLAVA

**Dvořák Hager & Partners,  
advokátska kancelária, s.r.o.**  
Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11  
F +421 2 32 78 64 - 41  
bratislava@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BUKAREST

**SCP Hirsch Marinescu &  
Partners SCA**  
Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
T +40 728 772482  
office@nhp.ro  
www.nhp.ro